# Zusätzliche Vertragsbedingungen für Nachunternehmer – ZVN

**Für Projekte in Deutschland**

## § 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

(1) Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (im Folgenden: **ZVN**) gelten für alle Verträge über die Ausführung von Bau-/ Werkleistungen zwischen der Firma SWIETELSKY Energie GmbH als Auftraggeber (im Folgenden: „**AG**“) und dem Nachunternehmer (im Folgenden: „**NU**“). Die ZVN gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese ZVN gelten ausschließlich. Abändernde Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des NU werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Vertragsbedingungen des NU eine Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die ZVN gelten auch für etwaige Folge- oder Zusatzaufträge mit dem NU, auch für andere Bauvorhaben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem NU (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ZVN. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. die Bestätigung des AG in Textform maßgebend.

(4) Für diese ZVN und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem NU gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(5) Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Die mündliche und schriftliche Korrespondenz bei Vertrags- und Bauabwicklung wird in deutscher Sprache geführt. Die Kosten etwaig erforderlicher Übersetzungen trägt der NU.

## § 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die vom NU geschuldeten Werk-/Bauleistungen einschließlich erforderlicher Nebenleistungen, Lieferungen und sonstiger Verpflichtungen bestimmen sich nach diesen ZVN sowie den im Verhandlungsprotokoll (im Folgenden auch: VP) oder im Auftragsschreiben des AG (oder Werkvertrag) genannten weiteren Vertragsbestandteilen.

(2) Die Rangfolge der Vertragsbestandteile richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen im VP. Wird weder dort noch in sonstiger Weise (z. B. Werkvertrag) eine Rangfolge vorgegeben, richtet sich diese im Zweifel nach folgender Rangfolge der Vertragsbestandteile:

1. Auftrag des AG oder Werkvertrag
2. Verhandlungsprotokoll (VP) mit Anlagen
3. diese ZVN in der bei Vertragsschluss gültigen Version
4. Leistungsbeschreibung des AG inkl. Plänen, Gutachten und sonstiger LV-Unterlagen
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
6. die allgemein angerkannten Regeln der Technik und alle anwendbaren technischen und sonstigen Vorschriften, Normen, Regelwerke, Richtlinien und Erlasse in der jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Fassung
7. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(3) Bei Unklarheiten innerhalb eines Rangs gilt im Zweifel die jeweils quantitativ und/oder qualitativ höherwertige Leistung als vereinbart.

(4) Der NU ist verpflichtet, sich für die Preisermittlung mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle und den Arbeitsbedingungen vertraut zu machen. Die Angebotsunterlagen sind vom NU auf Vollständigkeit zu prüfen, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen und damit die übernommenen Leistungen funktionsfähig sowie nach Ausführungsart, –umfang und –zeit abnahmereif erbringen zu können.

(5) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestandteilen durch den NU können nur dann wirksam vereinbart werden, wenn der NU dies klar und unzweideutig im Vertragstext (einschließlich der Anlagen) zum Ausdruck bringt, und der AG dem zustimmt. Nicht klar kenntlich gemachte Änderungen zu Lasten des AG gelten auch bei fehlendem Widerspruch des AG hiergegen nicht als vereinbart.

(6) Sofern im Übrigen zwischen den Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, bestimmt der AG die Ausführung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## § 3 Ausführungsunterlagen

(1) Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Widersprüche und Lücken sowie Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen und eine Entscheidung des AG über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen.

(2) Der NU hat für die rechtzeitige Beschaffung aller für die Ausführung seiner Leistung oder der von ihm zu verwendenden Stoffe erforderlichen (z. B. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, den ATV der VOB/C oder nach sonstigen DIN-Normen)

Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Abnahmen o.ä. auf eigene Kosten zu sorgen und entsprechende Anträge bei den zuständigen Stellen rechtzeitig zu stellen (z. B. für genehmigungspflichtige Anlagen und Maschinen, im Rahmen von Lärmschutzvorschriften, verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen, Genehmigungen von Versorgungsträgern oder TÜV).

(3) Alle für die vom NU zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU in eigener Verantwortung durchzuführen, soweit nicht anders vereinbart. Vermessungspunkte sind zu sichern, auch wenn sie vom NU nicht hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen von Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der NU das örtliche Aufmaß in eigener Verantwortung durchzuführen.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, hat der NU alle für seine Leistungen erforderlichen (Massen-)Berechnungen und Ausführungspläne ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für ggf. erforderliche Montagepläne, Statiken sowie für sonstige Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sein können. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.

(5) Ist die Übergabe der vom AG nach Vertragsschluss zu übergebenden Ausführungsunterlagen terminlich nicht festgeschrieben, hat ihn der NU rechtzeitig und in Schriftform zur Übergabe aufzufordern. Unterlässt der NU die Aufforderung, so hat er die damit in Zusammenhang stehenden Folgen zu tragen. Nach Übergabe hat der NU die Unterlagen unverzüglich zu prüfen und dem AG eventuelle Unrichtigkeiten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Alle in den Ausführungsunterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, von diesem am Bau überprüft werden.

(6) Ohne Mahnung des NU tritt kein Verzug des AG mit der Übergabe von Ausführungsunterlagen oder sonstigen relevanten Informationen ein.

(7) Der NU hat darauf zu achten, dass die Ausführungsunterlagen einen Genehmigungs- oder Freigabevermerk des AG tragen, sofern der AG nicht im Einzelfall hierzu eine abweichende Anordnung trifft. Im Zweifel hat der NU beim AG hinsichtlich des Vorliegens einer Genehmigung oder Freigabe Rücksprache zu halten. Die dem NU obliegenden Prüf- und Hinweispflichten werden hierdurch nicht berührt.

(8) Beim Abruf von Daten von einem vereinbarungsgemäß eingerichteten Planserver hat der NU alle erforderlichen und üblichen technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen.

(9) Etwaige Freigaben des AG von Ausführungsunterlagen (z. B. von Plänen) entlasten den NU nicht von dessen Verantwortlichkeit. Der NU ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn der ihm übergebene Stand der Planung zur Ausführung der ihm ggf. obliegenden weiteren Planungsleistungen nicht ausreichend ist.

(10) Alle Angaben für die vom NU benötigten Aussparungen, Schlitze, Einbauteile etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so ist der AG berechtigt, diese dem NU in Rechnung zu stellen.

(11) Der NU ist im Rahmen seiner Fachkunde verpflichtet, den AG rechtzeitig auf Änderungen von technischen Regelungen, anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen Änderungen von fachlichen Regelwerken hinzuweisen.

(12) Im Falle der Vereinbarung einer Bemusterung von Bauteilen gilt folgendes:

a) Muster müssen den vertraglichen Anforderungen entsprechen und werden nicht gesondert vergütet. Will der NU vom Bausoll abweichende Muster vorschlagen, hat er den AG hierauf vor Durchführung der Bemusterung schriftlich hinzuweisen; erfolgt kein Hinweis, bleiben die vertraglichen Anforderungen unverändert und der NU kann keine zusätzlichen Vergütungsansprüche geltend machen.

b) Der NU ist verpflichtet, vereinbarte Bemusterungen rechtzeitig gem. Terminplan in Abstimmung mit dem AG durchzuführen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, obliegt dem NU die terminliche und inhaltliche Koordination etwaiger, im Verhältnis zu Mietern/Nutzern durchzuführender Bemusterung bzw. Abstimmung von Sonderwünschen.

(13) Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden, Gutachten und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen vom NU nur im Rahmen des Bauvorhabens verwendet werden.

## § 4 Ausführung

(1) Der NU versichert, dass er über die für die Auftragsdurchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz sämtlicher erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse (z. B. Gewerbeanmeldung, Handwerksrolle) ist.

(2) Der NU hat einen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe und Entgegennahme von sämtlichen zur Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen und ggf. Vertragsänderungen bevollmächtigt ist. Jede nachträgliche Änderung oder das Erlöschen einer Vollmacht ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis dahin gelten vom NU benannte Vertreter als zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens ermächtigt. Auf Anforderung des AG hat der NU einen nach jeweils gültiger Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter zu benennen und eine geeignete Sicherheitsfachkraft.

(3) Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutschsprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

(4) Der NU hat die Baustelle stets mit ausreichend Arbeitskräften zu besetzen und mit ausreichend Geräten, Stoffen/Bauteilen zu bestücken, um die Leistung rechtzeitig auszuführen. Auf Verlangen hat er dem AG unverzüglich nachzuweisen, dass er mit den von ihm eingesetzten Mitarbeitern die Bauarbeiten innerhalb der geplanten Fertigstellungstermine ausführen kann.

(5) Der NU ist verpflichtet, an den Besprechungen des AG, die turnusmäßig oder auf besondere Einladung stattfinden, teilzunehmen. Bei Nichterscheinen gelten die Feststellungen und Entscheidungen von Besprechungen als angenommen, wenn dem NU mit Übersendung des Protokolls eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung eingeräumt ist, und der NU keine Erklärung abgibt.

(6) Der NU hat arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen und dieses dem AG spätestens zum Ende einer Arbeitswoche zu übergeben, soweit nicht anders vereinbart. Das Bautagebuch muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum/Wochentag, Zahl/Arten der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte und der eingesetzten Geräte, Stundenaufwand, Witterungsbedingungen/Temperatur, Art/Umfang der ausgeführten Arbeiten unter Angabe des Bauteils, wesentlicher Baufortgang, Eintrag besonderer Ereignisse; durch den AG oder dessen Beauftragte vorgenommene Begutachtungen der Leistungen des NU; Besuche von Vertretern von Behörden oder anderen Institutionen. Eintragungen im Bautagebuch ersetzen weder eine Behinderungsanzeige noch eine sonstige im Vertrag vorgesehene Mitteilung oder Erklärung des NU. In der Unterzeichnung des Bautagebuchs durch den AG oder dessen Mitarbeiter liegt keinerlei Anerkenntnis oder sonstige Bestätigung von Leistungen des NU oder deren Rechtsgrund (z. B. Stundenlohnarbeiten).

(7) Soweit nicht anders vereinbart, weist der AG dem NU die Baustelleneinrichtungsfläche zu. Wird eine Umlagerung notwendig, kann der AG dem NU während der Ausführung eine andere Fläche zuweisen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen, insbesondere soweit der Baufortschritt auch anderer Gewerke betroffen oder behindert ist, werden nicht gesondert vergütet.

(8) Der NU hat Ordnung auf der Baustelle zu halten, um einen ordentlichen und unverzögerten Ablauf des Bauleistungsvorganges zu gewährleisten. Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen auf eigene Kosten bis zur Abnahme, sowie die ihm überlassenen Gegenstände bis zur Rückgabe, vor Untergang, Beschädigung und Diebstahl, zu schützen.

(9) Soweit nicht anders vereinbart, umfassen die Leistungen des NU bei Notwendigkeit auch die Beseitigung von Schnee und Eis (§ 4 Abs. 5 VOB). Der NU hat das Ableiten des Tages- oder Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen. Seine Leistungen hat der NU vor Winterschäden und Grundwasser ohne Zusatzvergütung zu schützen.

(10) Dem NU obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine Leistungen. Etwaige Maßnahmen der Verkehrssicherung des AG oder Dritter entlasten den NU nicht von seiner Verantwortlichkeit. Beschädigungen und Verschmutzungen von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen sind im Rahmen des Baustellenverkehrs zu vermeiden und unverzüglich zu beseitigen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Verletzt der NU schuldhaft seine Verkehrssicherungspflicht und stellen Dritte deshalb Ansprüche gegen den AG, so ist der NU dem AG gegenüber zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet.

(11) Der NU hat sich vor Ausführung seiner Arbeiten (z. B. Erd-, Tiefbau-, Kanal-, Abbrucharbeiten) über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, Kanalisationsanschlüsse etc. eigenverantwortlich und auf eigene Kosten Gewissheit zu verschaffen. Der NU muss sich eigenverantwortlich alle Kenntnisse verschaffen, welche die sichere Bewältigung der auszuführenden Arbeiten voraussetzt, und ist verpflichtet, sich den erforderlichen Grad der Gewissheit über den aktuellen Verlauf von Leitungen zu verschaffen.

(12) Ist der NU der Ansicht, dass die in der Ausschreibung vom AG gemachten Angaben über den Baugrund und die Grundwasserverhältnisse nicht ausreichend oder unvollständig sind, hat er dies gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B rechtzeitig unter Darlegung der konkreten Gründe schriftlich anzuzeigen.

(13) Soweit die Leistung des NU in engem Zusammenhang mit der Vorleistung eines anderen Unternehmers steht, ist der NU zur Vermeidung von Mängeln verpflichtet, die jeweilige Vorleistung selbständig vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistung geeignet ist; auf erkennbare Schadensquellen hat der NU hinzuweisen.

(14) Soweit nicht anders vereinbart, sind etwaige Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile einschließlich der Prüfzeugnisse vom NU auf seine Kosten so rechtzeitig zu liefern, dass der Baufortschritt nicht gefährdet wird. Die Regelung von § 3 Abs. 12 ZVN bleibt unberührt.

(15) Der AG unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001; im Rahmen dieses QM-Systems behält sich der AG das Recht der Auditierung der Baustelle und/oder des Betriebes und der Werkstätten des NU, seiner Vorlieferanten und Nachunternehmer vor; deren Geschäftsgeheimnisse sowie die Datenschutzgesetze sind vom AG zu beachten. Ein Audit wird rechtzeitig vom AG angekündigt. Der NU wird auf Verlangen des AG einen Qualitätssicherungsplan auf eigene Kosten ausarbeiten und nach Abstimmung mit dem AG umsetzen und dokumentieren.

(16) Soweit nicht anders vereinbart, räumt der NU dem AG das zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen ein und stimmt einer Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. aus Urheberrecht) auf Dritte unwiderruflich zu. Er verpflichtet sich, sämtliche bestehende und entstehende gewerbliche Schutz- und Urheberrechte abzutreten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die vorstehenden Rechteeinräumungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten, soweit nicht anders vereinbart.

(17) Der AG ist berechtigt, solche Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen, ferner solche Arbeitskräfte, die keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle zu verweisen und dem NU aufzugeben, diese unverzüglich durch andere geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Ansprüche des NU hieraus sind ausgeschlossen.

(18) Werden dem NU Baustrom, Wasser, Medien oder sonstige Baustelleneinrichtungen zur Verfügung gestellt, so hat er in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr die Installation zu seinen Verwendungsstellen einschließlich unfallsicherer Ausleuchtung auszuführen.

(19) Das Eigentum an gelieferter Ware geht spätestens mit Bezahlung auf den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte

Eigentumsvorbehalt des NU wird ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt.

## § 5 Arbeitssicherheit

(1) Der NU hat für eine ordnungsgemäße Arbeitsschutzorganisation zu sorgen. Er versichert insbesondere, dass

- die Verantwortlichkeiten in seinem Unternehmen für die sichere Durchführung der Arbeiten geregelt und entsprechende Pflichten übertragen worden sind,
- seine Führungskräfte sich an die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften halten,
- seine Mitarbeiter über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse verfügen sowie regelmäßig unterwiesen werden,
- alle Mitarbeiter die bei Bedarf geforderte arbeitsmedizinische Vorsorge besitzen,
- Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind und die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung des Unternehmens des NU sichergestellt ist,
- die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen an die Ausbildung von Brandschutzhelfern und an die Ausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen erfüllt sind.

Sofern der NU nicht über ein eigenes Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. AMS BAU, DIN ISO 45001) verfügt, hat der NU auf Aufforderung mit dem AG über die Anforderungen des Arbeitsschutzes eine gesonderte Vereinbarung zur Arbeitsschutzorganisation zu schließen.

(2) Der NU hat auf der Baustelle alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sowie sämtliche zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die gesetzlichen und behördlichen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Der NU hat sich selbständig auch hinsichtlich der Gefährdung durch andere Unternehmer vor Ort zu informieren, seine Arbeiten entsprechend zu koordinieren und seine Mitarbeiter in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist durch den Bauherrn oder AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind diesem alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beizustellen und seinen Weisungen unverzüglich Folge zu leisten. Jeder Arbeitsunfall wird dem AG unverzüglich mitgeteilt.

(4) Der NU hat sämtliche auf der Baustelle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte einschließlich seiner eigenen Subunternehmer zu verpflichten (auch in deren jeweiliger Muttersprache), die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

(5) Auf der Baustelle gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot; der Konsum von Cannabis ist strikt verboten. Bei Verstoß erfolgt ein Baustellenverweis.

(6) Der NU versichert, dass entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen Gefährdungsanalysen erstellt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Auf Anfrage hat der NU die für die Durchführung seiner Arbeiten relevanten Passagen der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen. Der NU versichert, dass Arbeitsmittel dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft werden.

## § 6 Abfallbehandlung

(1) Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist der NU auf eigene Kosten für die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung (Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung) seiner Abfälle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften selbst verantwortlich.

(2) Soweit einschlägig, hat der NU bei der Entsorgung von Abfällen gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung (KrWG) sowie der Verordnung über die Nachweisführung (Nachweisverordnung – NachwV) Registerpflichten zu erfüllen und Nachweispflichten einzuhalten, d. h. er muss bezüglich der nachweispflichtigen Abfälle den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweis) sowie den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (beispielsweise Übernahmeschein, Begleitschein) führen. Die einschlägigen Nachweisdokumente sind dem AG nach dessen Wahl im Original, in Kopie und/oder in elektronischer Form auf Kosten des NU zu übermitteln.

(3) Der NU hat ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung der einschlägigen Entsorgungsbestimmungen zu beseitigen und den Leistungsbereich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Falls der NU dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Reinigung und Entsorgung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung zu Lasten des NU durchzuführen. Lassen sich die Reinigungskosten auf mehrere NU nicht eindeutig zuordnen, erfolgt eine anteilige Kostenumlage.

## § 7 Selbstausführung

(1) Der NU verpflichtet sich, die geschuldete Leistung mit seinen eigenen Arbeitskräften durchzuführen, die allesamt in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Steuer- und Sozialgesetze stehen.

(2) Die Weitervergabe von Leistungen an Subunternehmer des NU bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung des AG kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, insbesondere muss der Subunternehmer des NU fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Der AG kann den Einsatz von einzelnen Subunternehmer ablehnen, dies ist zu begründen. Die Weitervergabe von Bauleistungen ohne Erbringung eigener Bauleistungen, planerischer oder kaufmännischer Leistungen ist unzulässig.

(3) Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern einschließlich der an sie gezahlten Abschlagszahlungen vorzulegen.

(4) Soweit der NU zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag gegenüber dem AG bestehenden Leistungspflichten weitere Subunternehmer beauftragt hat, tritt er dem AG mit Auftragserteilung sicherungshalber sämtliche aus diesen Aufträgen gegenüber den Subunternehmern bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Mängel- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus etwaigen - auch künftigen - Sicherheiten ab. Der AG nimmt

die Abtretung hiermit an. Der NU ist bis zum Widerruf berechtigt, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Der AG ist zum Widerruf und damit zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte berechtigt, wenn und soweit sich der NU mit seiner gegenüber dem AG bestehenden Leistungspflicht in Verzug befindet oder der mit dem NU geschlossene Vertrag gekündigt wird oder wenn vom NU oder zulässigerweise vom AG oder einem Dritten das Insolvenzverfahren über das Vermögen des NU beantragt ist, ein solches eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

## § 8 Ausführungsfristen

(1) Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertigzustellen. Im Verhandlungsprotokoll oder sonst ausdrücklich vereinbarte Einzelfristen/Zwischenfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 VOB/B.

(2) Werden zwischen den Parteien keine Kalendertermine und auch keine verbindliche Ausführungsdauer vereinbart, so gilt folgendes:

a) Die Ausführung ist vom NU spätestens am 12. Werktag nach Abruf der Leistungen durch den AG zu beginnen.

b) Den Fertigstellungstermin kann der AG in Abstimmung mit dem NU, erforderlichenfalls (z. B. bei Terminbindung durch den Bauherrn) auch einseitig nach billigem Ermessen festlegen. Dieser Termin ist jedoch nur dann verbindlich, wenn die Ausführungsfrist angemessen ist; § 315 BGB ist zu berücksichtigen.

(3) Der NU hat auf der Baustelle stets ausreichend Personal und Gerät einzusetzen, um die rechtzeitige Ausführung der Leistungen sicherzustellen. Verstößt der NU schuldhaft gegen diese Verpflichtung, kommt der NU auch bei nicht verbindlicher Terminvereinbarung in Verzug, wenn trotz Mahnung des AG Personal und Gerät durch den NU nicht unverzüglich und ausreichend aufgestockt werden und dadurch die Fertigstellung des Projekts objektiv gefährdet ist.

(4) Der NU ist auf Verlangen des AG verpflichtet, binnen einer vom AG vorzugebenden Frist einen Detailterminplan vorzulegen, der die vereinbarten Vertragstermine unter Berücksichtigung des Bauablaufes des Bauherrn und eines eventuell vorliegenden Bauzeitenplanes integriert, und diesen mit dem AG abzustimmen.

(5) Betriebsruhe und –ferien des NU haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Termine und Fristen.

(6) Eine Einigungs- oder Verhandlungsphase gem. § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB berührt nicht die für das Bauvorhaben vereinbarten Ausführungsfristen, insbesondere werden dadurch Fristen oder Termine nicht gehemmt oder verlängert.

(7) Auf Verlangen des AG hat der NU ihm Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom NU zugesagte Termine überschritten worden sind oder auf Grund des Verhaltens des NU die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder der AG die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

(8) Im Fall von Leistungsänderungen gem. Ziff. 11 bleiben die vereinbarten Vertragsfristen grundsätzlich unverändert, es sei denn, der NU hat spätestens mit Vorlage seines Nachtragsangebots die Auswirkungen auf die Bauzeit im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt.

## § 9 Behinderungen

(1) Der NU hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert werden. Er muss rechtzeitig für ggf. erforderliche Abstimmungen hinsichtlich des zeitlichen und technischen Arbeitsablaufes sorgen und berücksichtigen, dass auch andere Nachunternehmer des AG sowie ggf. der AG selbst Arbeiten parallel vor Ort ausführen.

(2) Dem NU ist bekannt und er hat dies bei der vereinbarten Vergütung und den Ausführungsfristen berücksichtigt, dass während der von ihm geschuldeten Leistungserbringung auf dem Baufeld weitere, vom AG beauftragte Unternehmen tätig sind, es daher zu einer parallelen Ausführung von Bauarbeiten durch den AN und den/die Werkunternehmer der Parallel-, Vor- und Folgegewerke und infolgedessen zu Erschwernissen bei seiner Leistungserbringung kommen wird. Solche bauübliche Behinderungen (z. B. räumliche Engstellen, zeitlich eng getaktete Arbeitsabläufe) berechtigen den NU nicht zu Ansprüchen gegenüber dem AG, weder finanziell noch hinsichtlich der Bauzeit.

(3) Wird der NU darüber hinaus von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den AG hieran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegenüber dem AG auf denjenigen Betrag begrenzt, den der AG gegenüber dem Verursacher durchsetzen kann.

## § 10 Vertragsstrafen

(1) Ist zwischen den Parteien eine Vertragsstrafe wegen Verzug vereinbart, so ist die insgesamt nach diesem Vertrag zu bewirkende Vertragsstrafe wegen Verzug auf maximal fünf Prozent der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe begrenzt.

(2) Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe bei Zwischenterminen gilt folgendes: Zur Ermittlung des für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebenden Leistungsstands ist die Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, die auf diejenigen vertraglich geschuldeten Bauleistungen entfällt, die zur Einhaltung der betreffenden Zwischenfrist erforderlich sind.

(3) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts des AG bei der Abnahme bedarf es nicht.

(4) Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des NU verschieben oder wenn Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Eine neue Vereinbarung zu Vertragsstrafen ist nicht notwendig.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzuges bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet.

(6) Besteht über die objektiv richtige Höhe der Netto-Abrechnungssumme Uneinigkeit zwischen den Parteien, ist diese auf Betreiben einer Partei gerichtlich zu klären.

## § 11 Leistungsänderungen

(1) Für Leistungsänderungen gelten abweichend von § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe folgender Regelungen:

Leistungsänderung im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB sind im Rahmen der Zumutbarkeit die Bauumstände und/oder die Bauzeit betreffende Anordnungen des AG. Für diese Anordnungen gelten § 650b Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB entsprechend.

(2) Anordnungen und Weisungen des AG zur Erfüllung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges stellen kein Änderungsbegehren iSv. § 650b BGB dar und berechtigen den NU daher nicht zu Mehrvergütungen.

(3) Bei zeitkritischen Baustellen mit engen Terminfenstern zur Leistungsausführung (z. B. BETRA im Bahnbau) sind Anordnungen des AG auch zur Bauzeit zulässig. es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des NU dar und ist diesem nicht zumutbar. Ordnet der AG eine geänderte Bauzeit an, so handelt es sich dabei, sofern die vereinbarten Ausführungsfristen betroffen sind, um neue Ausführungsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B.

(4) Begehrt der AG eine Leistungsänderung („Änderungsbegehren“), so ist der NU verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Nachtragsangebot zu erstellen. Nachtragsbearbeitungskosten werden nicht erstattet. Aus dem Nachtragsangebot soll sich folgendes ergeben: Inhalt, Art, Umfang und Anspruchsgrund der Leistungsänderung; etwaige entfallende Leistungen; die Berechnung der angepassten Vergütung; auf gesonderte Aufforderung durch den AG eine Aufgliederung (z.B. EKT, Zuschläge) nach den kalkulatorischen Vorgaben des Auftraggebers des AG (Bauherr).

(5) Legt der NU entsprechend diesen Vorgaben kein ordnungsgemäßes Nachtragsangebot vor und ist der AG deshalb nicht in die Lage versetzt, einen Nachtrag bei seinem Auftraggeber (Bauherren) anzumelden und/oder durchzusetzen, so hat der NU dem AG den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Die Parteien streben grundsätzlich eine Einigung über die Vergütung für die Leistungsänderung an. Erzielen die Parteien – soweit im Verhandlungsprotokoll keine andere Frist vereinbart wurde – innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim NU keine Einigung, ist der AG berechtigt, die Ausführung der Leistungsänderung in Textform anzuordnen.

(7) Der AG kann bereits vor Ablauf der Frist gemäß vorstehendem Absatz 6 die Leistungsänderung verbindlich anordnen

a) wenn die Leistungsänderung zur Erreichung des vereinbarten Erfolges erforderlich ist und ohne eine sofortige Anordnung die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich und mit unangemessenen Folgen beeinträchtigt werden;

b) wenn das Abwarten der Dauer der Frist der Verhandlung (vgl. Absatz 6) unverhältnismäßig wäre, insbesondere weil das Unterlassen der Ausführung der Anordnung unmittelbar oder mittelbar zu einer baubedingten Sperrung von Verkehrswegen führt oder die spätere Ausführung zu nicht nur unerheblichen Mehrkosten (z. B. Rückbau, Baustillstand) gegenüber der sofortigen Ausführung führen würde;

c) wenn Gefahr in Verzug (insbesondere Gefährdung für Leib, Leben oder erhebliche Vermögenswerte) besteht;

d) oder wenn aus sonstigen Gründen Eilbedürftigkeit vorliegt (z. B. wenn durch die Nicht-Ausführung der Anordnung das Eintreten eines Schadens für den Auftraggeber oder Dritte droht, dessen Wahrscheinlichkeit und Umfang nicht im angemessenen Verhältnis zum Interesse des NU auf die Verhandlung um die Vergütung steht);

e) wenn der NU konstruktive Verhandlungen verweigert oder wenn die Einigungsbemühungen der Parteien aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen endgültig gescheitert sind.

(8) Erfolgt keine Einigung über die Vergütung für die Leistungsänderung und macht der NU eine Abschlagsforderung geltend, so kann der AG verlangen, dass der NU Zug um Zug gegen Zahlung eine unbefristete und unwiderrufliche sowie selbstschuldnerische Bürgschaft einer geeigneten Bank oder eines deutschen Kreditversicherers in Höhe der Differenz zwischen der vom NU geforderten und der vom AG ggf. im Rahmen von § 315 BGB akzeptierten Abschlagsforderung leistet.

(9) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den vermehrten oder verminderten Aufwand einer Leistungsänderung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln, sofern die Parteien im Verhandlungsprotokoll keine abweichende Berechnungsart vereinbart haben. Der NU hat durch Rechnungen, Vergleichsangebote oder sonstige geeignete Unterlagen Nachweis zu führen.

(10) Entschädigungs- oder sonstige Ansprüche des NU, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufgrund eines Baustillstands während der Verhandlungsphase (Absatz 6) sind ausgeschlossen.

(11) Trägt der NU die Planungsverantwortung, sind Ansprüche des NU auf Mehrkosten, die verursacht sind durch eine fehlerhafte oder unvollständige Planung des NU, ausgeschlossen.

(12) Der AG ist bei Unstimmigkeiten über die Preisbildung des NU berechtigt, in einem Prüftermin in die Angebotskalkulation bzw. Urkalkulation des NU Einblick zu nehmen. Dem NU wird rechtzeitig die Teilnahme am Prüftermin ermöglicht.

(13) Streitigkeiten über Leistungsänderungen berechtigten den NU nicht zur Einstellung der Arbeiten.

## § 12 Abnahme, Dokumentation

(1) Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme der Leistung des NU förmlich (§ 12 Abs. 4 VOB/B). Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in 640 BGB – ausgeschlossen.

(2) Das Werk des NU wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch des NU auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen

besteht nicht. Der AG ist jedoch berechtigt, Teilabnahmen zu erklären. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetrieb-/Ingebrauchnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens, noch durch die Mitteilung des NU über die Fertigstellung der Vertragsleistungen ersetzt.

(3) Nimmt der AG oder der Bauherr die Leistungen des NU ganz oder teilweise vor der förmlichen Abnahme zur Weiterführung der Arbeiten in Benutzung, so gilt dies ebenfalls nicht als Abnahme.

(4) Haben die Parteien die Übergabe einer Dokumentation der ausgeführten Leistungen des NU vor Abnahme vereinbart, ist die Vorlage der vollständigen Dokumentation Voraussetzung der Abnahme. Sind in der Dokumentation des NU wesentliche Mängel vorhanden, berechtigt dies den AG zur Verweigerung der Abnahme des Werks des NU.

(5) Soweit die Vertragsparteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Endabnahme und stellen keine Teilabnahme dar. Diejenige Vertragspartei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

(6) Verweigert der AG berechtigt die Abnahme der Leistungen des NU (z. B. wegen Mängeln) und sind daher weitere Begehungen und Termine erforderlich, trägt der NU die hierfür anfallenden Kosten (z. B. für Sachverständige, Bauüberwachung).

## § 13 Mängelansprüche

(1) Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, tritt an die Stelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für Mängelansprüche eine Verjährungsfrist von 5 Jahren und 2 Monaten ab Abnahme.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mangels anderweitiger Vereinbarung frühestens mit der förmlichen Abnahme der Leistungen des NU durch den AG.

(3) Die Regelung von § 13 Absatz 1 dieser ZVN gilt entsprechend auch für Anlagenteile gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B, auch wenn kein Wartungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(4) Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für die Dichtigkeit der kompletten Außenhaut des Gebäudes (Dach, Fassade/Außenwände und erdberührenden Bauteilen) 10 Jahre und 4 Wochen ab Abnahme. Bei WU-Beton Bauteilen beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls 10 Jahre und 4 Wochen.

(5) Der NU hat während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Der AG kann dem NU auch vor Abnahme des Bauvorhabens angemessene Fristen zur Beseitigung von Mängeln setzen. Kommt der NU dieser Aufforderung des AG nicht nach und besteht ein berechtigtes Interesse des AG, die Fertigstellung durch den NU aufgrund der Ursache, der Art, des Umfangs, der Schwere oder den Auswirkungen der Vertragswidrigkeit oder des Mangels nicht mehr abwarten zu müssen (z. B. drohender Überbau der mangelhaften Leistungen des NU, Gefährdung des Projekterfolges, drohende erhebliche wirtschaftliche Schäden), so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt.

(6) Nach der Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten richtet sich die neue Gewährleistungsfrist wiederum nach der für das betroffene Gewerk vereinbarten vertraglichen Frist.

(7) Der NU tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche, die er gegen seine Auftragnehmer und Lieferanten hat, mit Abschluss des Vertrags mit dem AG sicherungshalber an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an und ermächtigt den NU bis auf Widerruf, in seinem Namen die Ansprüche geltend zu machen.

(8) Ist wegen verschuldeten Arbeitskräfte- oder Materialmangels oder aus sonstigen Gründen iSv. § 5 Abs. 3 VOB/B die vertragsgerechte Einhaltung der Fertigstellungsfristen für den NU subjektiv unmöglich, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Erfüllung gesetzten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadensersatzansprüche zu. Der AG ist berechtigt, entstehende Mehrkosten dem NU in Rechnung zu stellen.

## § 14 Vergütung

(1) Durch die Vertragspreise werden alle Leistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen, mangelfreien und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig sind. Der NU hat die Nebenleistungen gemäß DIN 18299 ff., sowie sämtliche Leistungen und Aufwendungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören, bei seiner Preisfindung mit einzukalkulieren. Mit den Vertragspreisen abgegolten sind auch die Kosten für Personaleinweisung in Bedienung und Wartung von gelieferten bzw. eingebauten Anlagen.

(2) Die Vertragspreise sind Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ist nicht vereinbart. Die Bestimmungen von § 313 BGB bleiben unberührt.

(3) Die Mehrwertsteuer wird nach den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

(4) Beim Pauschalpreisvertrag werden durch den Pauschalpreis alle Leistungen abgegolten, die zur rechtzeitigen, funktionsgerechten und mangelfreien Herstellung des Bauvorhabens notwendig sind. Dies gilt auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert werden. Der NU übernimmt das Mengen-/Massenrisiko.

(5) Beim Einheitspreisvertrag berechtigen Mengenänderungen den NU nicht zu Preisänderungen gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B. Die Vorschrift des § 313 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Preiskalkulation des NU ist nicht Geschäftsgrundlage des Vertrags; Kalkulationsirrtümer des NU begründen keinen Anspruch auf Anpassung der Vergütung.

(7) Ist ein Nachlass des NU vereinbart, gilt dieser im Zweifel auch für etwaige Änderungen, Ergänzungen, Nachträge oder Erweiterungen der Leistungen sowie Regieleistungen.

(8) Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, erfordert dies eine vorherige schriftliche ergänzende Vereinbarung, in der diese Leistungen ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten bezeichnet sind. Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie jeweils von der Bauleitung des AG angeordnet worden sind. Soweit nicht anders vereinbart, müssen Stundenlohnberichte innerhalb einer Frist von einer Woche der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die vereinbarten Stundenlohnsätze enthalten die erforderliche Aufsicht, alle sozialen und tariflichen Nebenkosten, Zulagen, BGK/AGK, Kosten der An-/Abfahrt sowie Zuschläge für Werkzeug- und Gerätevorhaltung. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis erbrachter und/oder gesondert zu vergütender Leistungen. Es bleibt dem AG bis zur Schlusszahlung die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

(9) Stellt der AG dem NU Baustrom, Wasser, Sanitäreinrichtungen, Medien oder sonstige Baustelleneinrichtungen zur Verfügung, erfolgt dies auf Kosten des NU, soweit nicht anders vereinbart. Der AG kann die angemessene Kostenbeteiligung des NU gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festsetzen und von Rechnungen des NU in Abzug bringen, wobei dem NU der Nachweis geringeren tatsächlichen Verbrauchs durch eigene Verbrauchszähler vorbehalten bleibt.

## § 15 Sicherheiten

(1) Vertragserfüllungssicherheit:

Soweit nicht zwischen den Parteien anderweitig (z. B. im Verhandlungsprotokoll) vereinbart, gilt folgendes:

Der NU hat unverzüglich nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen tauglichen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen.

a) Die Vertragserfüllungssicherheit besichert

- die Erfüllung sämtlicher dem NU obliegender Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße (rechtzeitige/mangelfreie) Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung und der Erstattung von Überzahlungen (einschließlich Zinsen), wobei auch Ansprüche des AG aus Abwicklungsverhältnissen (z. B. nach Kündigung durch den AG) erfasst sind;
- Ansprüche aus geänderten oder zusätzlichen Leistungen (z. B. aus §§ 650c BGB; § 2 Abs. 5, 6, 7, 8 VOB/B);
- die Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) unter der Einschränkung gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe b);
- die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, Verzugs, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen; Vertragsstrafen;
- die Ansprüche des AG gegen den NU, insbesondere Freistellungs- und Regressansprüchen, falls der AG aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e Abs. 3a SGB IV Zahlung an Dritte leisten muss, weil der NU Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und der Beiträge zur SOKA-BAU, Gesamtsozialversicherung und/oder Berufsgenossenschaft nicht erfüllt hat.

b) Soweit durch die Vertragserfüllungsbürgschaft auch die Mängelbeseitigung abgesichert wird, gilt dies mit folgender Einschränkung: Der Bürge haftet nur für solche Ansprüche wegen Mängeln (und aller mit Mängeln zusammenhängenden Zahlungs- und Schadensersatzansprüchen), wenn der AG gegenüber dem NU den Mangel bzw. das Mangelsymptom spätestens mit Abnahme gerügt hat. Keine Haftung des Bürgen besteht deshalb für solche Mängel, bei denen der AG den Mangel bzw. das Mangelsymptom erstmals nach der Abnahme gegenüber dem NU rügt. Diese sind Gegenstand der Mängelansprüchesicherheit.

c) Stellt der NU die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss, ist der AG berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange (notfalls je in voller Höhe) einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherungssumme erreicht ist. In diesem Falle hat der NU das Recht, vom AG jederzeit die Auszahlung des aus fälligen Abschlagszahlungen vorgenommenen Einbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in (voller) Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Eine Verpflichtung des AG zur Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto besteht nicht und kann vom NU nicht verlangt werden, § 17 Abs. 6 VOB/B wird insoweit abbedungen. Für die Auszahlung des Einbehalts an den NU (und die etwaige berechtigte Verwertung des Einbehalts durch den AG) gelten die (auf die Vertragserfüllungsbürgschaft bezogenen) Regelungen des nachfolgenden Buchstabens d) sinngemäß.

d) Der AG hat grundsätzlich nach der Abnahme die Vertragserfüllungsbürgschaft mit Enthaftungserklärung zurückzugeben Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung des NU gemäß nachfolgenden § 15 Absatz 2 (Mängelansprüchesicherheit) dieses Vertrags. Wenn die Vertragserfüllungssicherheit zum Zeitpunkt der Abnahme entstandene Ansprüche (Mängel) des AG sichert, die noch nicht erfüllt sind, und diese nicht von der Mängelansprüchesicherheit umfasst sind, kann der NU die Rückgabe nur gegen Stellung einer reduzierten, der Höhe nach den zu sichernden Ansprüchen angemessenen Bürgschaft verlangen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft nicht zu enthaften, andererseits gegen einen einbehaltenen Werklohn(-restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen.

e) Erhöht sich der geschuldete Leistungsumfang nach Vertragsabschluss durch die Vereinbarung oder die Anordnung von Leistungsänderungen hat der NU auf Verlangen des AG innerhalb von 14 Werktagen eine weitere Bürgschaft in Höhe von 10 % der auf die Leistungsänderung entfallenden zusätzlichen Netto-Vergütung zu stellen. Für den Inhalt und die Rückgabe gelten die vorstehenen Regelungen.

f) Führt die Leistungsänderung zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung, hat der AG die Vertragserfüllungssicherheit auf Anforderung des NU entsprechend anteilig in Höhe von 10 % der auf die Leistungsänderung entfallenden geminderten Netto-Vergütung zu enthaften.

(2) Mängelansprüchesicherheit:

Soweit nicht zwischen den Parteien anderweitig (z. B. im Verhandlungsprotokoll) vereinbart, gilt folgendes:

Der NU hat nach Abnahme eine Mängelansprüchebürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen tauglichen Bürgen (Kreditversicherers, Bank oder Sparkasse) in Höhe von 5 % der Netto-Schlussabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe zu stellen. Sollte es zwischen den Parteien zu Streit über die Netto-Schlussabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe kommen, vereinbaren die Parteien, dass der AG berechtigt ist, die Netto-Schlussabrechnungssumme und den Sicherungsbetrag einstweilen auf Grundlage seiner Berechnungen zu ermitteln, zumal dieser zu Gunsten des NU ist. Sollte sich später herausstellen (durch Einigung mit dem NU oder einer gerichtlichen Entscheidung), dass ein überschießender Teil vorliegt, ist der AG verpflichtet den überschießenden Betrag unverzüglich freizugeben.

a) Die Mängelansprüchesicherheit besichert

- Mängelrechte des AG im Hinblick auf solche vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel bzw. Mängelsymptome;
- soweit vom AG jeweils erstmals nach Abnahme zu Recht gefordert – die Erstattung von Überzahlungen (einschließlich Zinsen) sowie die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen;
- die Ansprüche des AG gegen den NU – falls der AG insoweit jeweils erstmals nach Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird –, insbesondere Freistellungs- und Regressansprüchen, falls der AG aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e Abs. 3a SGB IV Zahlung an Dritte leisten muss, weil der NU Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und der Beiträge zur SOKA-BAU, Gesamtsozialversicherung und/oder Berufsgenossenschaft nicht erfüllt hat.

b) Stellt der NU die Bürgschaft nicht mit Vorlage der Schlussrechnung, ist der AG berechtigt, einen Einbehalt an einem dem NU zustehenden Restwerklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vorzunehmen. In diesem Falle hat der NU das Recht, vom AG jederzeit die Auszahlung des Einbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in (voller) Höhe von 5 % der (Netto-)Schlussabrechnungssumme zu verlangen. Eine Verpflichtung des AG zur Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto besteht nicht und kann vom NU nicht verlangt werden.

c) Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (als Bürgschaft bzw. Einbehalt) nach Ablauf der Verjährungsfrist der jeweiligen Mängelansprüche zurückzugeben. Der AG darf aber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wenn der AG berechtigterweise rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem NU Mängelansprüche geltend gemacht oder rechtzeitig das dem Mangelanspruch zugrunde liegende Symptom gerügt hat.

(3) Vorauszahlungssicherheit:

Für den Fall, dass eine Verpflichtung des AG besteht, an den NU eine Vorauszahlung leisten zu müssen, ist vom NU eine Vorauszahlungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Bürgen in Form eines Kreditversicherers, einer Bank oder einer Sparkasse in Höhe vom AG geleisteter Vorauszahlungen zu stellen.

a) Der Sicherungszweck der Bürgschaft muss wie folgt lauten: Der Bürge haftet für sämtliche Rückzahlungsansprüche des AG gegen den NU, die sich daraus ergeben, dass der NU eine Leistung erbringt, die nach den Vertragspreisen bewertet nicht der erbrachten Vorauszahlung entspricht. Etwaige Mängel, die der Leistung des NU anhaften, mindern den Wert der nach dem Vertragspreissystem bewerteten Leistung um die Höhe der objektiv bei Ausführung durch Dritte notwendigen Mängelbeseitigungskosten.

b) Der AG kann den Bürgen erst in Anspruch nehmen, wenn nach (ggf. vorzeitiger) Beendigung der Arbeiten – z. B. aufgrund von Kündigung, Aufhebung des Bauvertrags oder Abschluss der Arbeiten – und Bewertung der bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen ein Anspruch des AG gegen den NU auf vollständige oder Teil-Rückzahlung der Vorauszahlung gemäß vorstehender Regelung in Abs. 3 Buchstabe a) gegeben ist. Wird von dem NU nach dem Beendigungszeitpunkt nicht fristgemäß Schlussrechnung gelegt, kann der AG Ansprüche aus der Bürgschaft auf Grundlage einer von ihm selbst erstellten Schlussabrechnung geltend machen. Akzeptiert der Bürge das Prüfergebnis des AG zur Schlussrechnung des NU oder die vom AG selbst erstellte Schlussabrechnung nicht, kann er den Nachweis führen, dass die vom NU erbrachten Leistungen tatsächlich höher zu bewerten sind.

c) Der AG hat die (Original-)Bürgschaftsurkunde nebst Enthaftungserklärung an den Bürgen zurückzugeben, wenn er eine Leistung des NU erhalten hat, die nach den Vertragspreisen bewertet und nach Abzug etwaiger Mängelbeseitigungskosten dem Betrag der vom AG erbrachten Vorauszahlung entspricht, der NU hierzu eine Abschlags- oder Schlussrechnung gestellt hat und diese fällig ist. Liegen diese Voraussetzungen mit einem Teilbetrag vor, besteht ein Anspruch des NU gegen den AG auf teilweise Enthaftung der Bürgschaft.

(4) Die Bürgschaftserklärungen des Bürgen von Vertragserfüllungsbürgschaft (§ 15 Abs. 1), Mängelansprüchebürgschaft (§ 15 Abs. 2) und Vorauszahlungsbürgschaft (§ 15 Abs. 3) müssen jeweils unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 Satz 1 BGB) sein. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden. Es ist jeweils das Bürgschaftsmuster nach den weiteren Vorgaben des AG zu verwenden.

(5) Wird der vom NU gestellte Bürge untauglich (z. B. Herabstufung eines Kreditratings des Bürgen unter die Rating-Stufe von BBB oder Baa2 (oder vergleichbare Rating-Stufe), sind die betreffenden Bürgschaften auf Kosten des NU unverzüglich durch Bürgschaften eines tauglichen Bürgen zu ersetzen.

## § 16 Gefahrtragung, Versicherung, Haftung

(1) Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB. Die Vorschrift des § 7 VOB/B findet keine Anwendung.

(2) Der NU hat für die gesamte Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit für den Vertrag ausreichender Deckungssumme aufrecht zu erhalten.

(3) Stehen dem NU gegen einen Versicherer (z. B. Haftpflichtversicherer) Entschädigungsansprüche aus einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu (z. B. Haftpflichtschaden, Schäden an Bauleistung), so tritt der NU mit Vertragsschluss unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen. Der AG nimmt diese Abtretung an. Der AG ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Ist eine Abtretung nach den Versicherungsbedingungen des NU nicht zulässig, ermächtigt der NU den AG, die Forderungen gegen den Versicherer einzuziehen. Der NU hat seinerseits die Abtretung der Ansprüche an den AG in seinen Verträgen mit seinen eigenen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen.

(4) Verstößt der NU schuldhaft gegen Obliegenheiten aus einem Versicherungsvertrag (z. B. verspätet eingereichte Schadensmeldungen) und führt dies zu einem (teilweisen) Verlust des Versicherungsschutzes und Schaden des AG, hat der NU den AG den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

(5) Für vom NU oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden von Dritten hat der NU im Verhältnis zum HU allein einzustehen. Wird der AG von Dritten aufgrund schuldhaften Verhaltens des NU oder dessen Erfüllungsgehilfen in Anspruch genommen, so hat der NU den AG von den von Dritten erhobenen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

(6) Der NU kann sich zur Entlastung nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird also nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

(7) Der NU versichert, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der NU stellt den AG von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber-, Marken-, Namens-, Gewerblicher Schutz- und sonstiger Rechte durch den NU und dessen Mitarbeiter frei.

## § 17 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart (z. B. Pauschale, Zahlungsplan), nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. In einer Abschlagszahlung des AG liegt kein Anerkenntnis der Richtigkeit der in der Abschlagsrechnung aufgeführten Massen und Beträge und keine konkludente Annahme eines etwaigen Nachtragsangebots.

(2) Der NU hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß § 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerbetrag muss der NU als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

(3) Soweit zwischen den Parteien Skonto vereinbart ist, kann der Skontoabzug auch von einer nicht unerheblichen (Teil-)Zahlung vorgenommen werden, die innerhalb der Frist geleistet wird. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn innerhalb der Skontierungsfrist der Überweisungsauftrag des AG beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und wenn zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des AG vorhanden ist. Ist die Fälligkeit des Rechnungsbetrags ganz oder zum Teil von der Stellung einer Sicherheit durch Bürgschaft abhängig, beginnt die Skontofrist frühestens mit Zugang der vertragsgemäßen Bürgschaft beim AG. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG berechtigt innerhalb Skontofrist aufrechnet oder eine Zahlung (z. B. wegen Mängeln, fehlender Prüfbarkeit der Rechnung) zurückhält. Die Zahlungsfrist für den zurückgehaltenen Teil beginnt mit Wegfall des Grundes der Zurückbehaltung neu.

(4) Bei Rechnungseingang beim AG im Zeitraum zwischen 20.12. und 9.01. des Folgejahres (Betriebsruhe) sind während dieses Zeitraums Zahlungs- und Skontofristen gehemmt. Ansprüche des NU wegen Verzugs sind ausgeschlossen.

(5) Der AG ist berechtigt, gegen Geldforderungen des NU auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen, die einem der Firmengruppe des AG im Sinne des § 18 AktG angehörigen Unternehmen (abrufbar unter: www.swietelsky.de/standortsuche) gegen den NU zustehen. Die Forderungen können auch aus anderen Bauvorhaben stammen, an denen der NU als Auftragnehmer der SWIETELSKY-Gruppe eingesetzt ist oder war.

(6) Stellt der AG bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem NU eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 10 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Die Anerkennung wie die Bezahlung von Abschlags- und/oder Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus.

(7) Ist der Auftraggeber des AG ein öffentlicher Auftraggeber oder wird die Vergütung des AG aus öffentlichen Mitteln bestritten, und ist dem NU dies bekannt, so beginnt die Verjährungsfrist von Ansprüchen des AG gegen den NU aus ungerechtfertigter Bereicherung (erst) mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung durch die

zuständigen Rechnungsprüfungsstellen (z. B. Rechnungshof). Da die Ausgaben öffentlicher Mittel der Rechnungsprüfung unterliegen, und diese durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden kann, muss der NU also bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

(8) Die (Sicherungs-)Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Forderungen des NU gegen den AG ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG wirksam; § 354a HGB bleibt unberührt.

(9) Der NU ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind und aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

(10) Gewährt der AG eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die der NU noch nicht eingebaut hat, oder leistet der AG eine Vorauszahlung auf solche Stoffe und Bauteile, so übereignet der NU die besagten Stoffe und Bauteile dem AG vorbehaltlos, soweit nicht anders vereinbart.

(11) Beansprucht der NU eine Sicherheit gemäß § 650f BGB, so steht dem AG eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Verfügung zur Prüfung und Sicherheitslegung, soweit geschuldet.

(12) Die Regelung von § 641 Abs. 4 BGB wird abbedungen.

## § 18 Nachunternehmer-Compliance

(1) Der NU handelt stets im Einklang mit den allgemeinen Gesetzen, er versichert insbesondere:

- (Steuergesetze): jederzeit seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, den für den NU einschlägigen Sozialkassen, den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft, sowie den sonstigen für soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zuständigen Stellen nachzukommen;
- (Aufenthaltsgesetz): ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genießen oder im Besitz eines gültigen und dem AG vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind;
- (Sozialgesetze): die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 1) zu zahlen, sowie die Beiträge zur Urlaubskasse (SOKA) ordnungsgemäß abzuführen;
- (Mindestlohn, Tarifrecht): seinen Arbeitnehmern das gesetzlich/tariflich vorgeschriebene Mindestentgelt sowie die sonstigen nach AEntG i.V.m. den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen einschlägigen Entlohnungsbestandteile zu zahlen;
- (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz): sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen, und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen;
- (Arbeitnehmerentsendegesetz): bei Sitz des NU im Ausland – seinen Meldepflichten, insbesondere gemäß § 18 AEntG nachzukommen.

(2) Die jeweils zum Nachweis erforderlichen Dokumente (z. B. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen; Lohnlisten der eingesetzten Mitarbeiter; Bescheinigung Mindestentgelt; Enthaftungsbescheinigung SOKA; Aufenthalts-/Arbeitserlaubnissen) hat der NU auf Anforderung dem AG vorzulegen; der NU überwacht die fortlaufende Gültigkeit der Dokumente, Erlaubnisse, Meldungen und sonstige Nachweise (z. B. Arbeitserlaubnis seiner Mitarbeiter) und teilt bei Gültigkeitsende (z. B. Widerruf, Befristung, Erlöschen) dies dem AG unverzüglich mit.

(3) Der NU hat auf Anforderung der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle Namenslisten der eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer und die gültigen Arbeitserlaubnisse, Arbeitspapiere und Sozialversicherungsausweise vorzulegen. Bei Verstoß behält sich der AG vor, den Zutritt zur Baustelle zu verwehren. Ansprüche des NU deswegen (z. B. Behinderung) sind ausgeschlossen.

(4) Der NU wird die von ihm seinerseits beauftragten Nachunternehmer und, soweit zulässig, Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen, Verträge und sonstigen Unterlagen dem AG auf Anforderung vorlegen. Zur Wahrung von Datenschutz und GeschGehG sind teilweise Schwärzungen von Unterlagen zulässig, soweit vom NU begründet.

(5) Auf Anforderung hat der NU Vollmachten zu erteilen zur Einholung von Auskünften über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des NU bei der zuständigen Stelle, insbesondere SOKA, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB), Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (Soka-Berlin), Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK-Bau), oder vergleichbare Stellen.

(6) Der NU stellt den AG von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die aufgrund Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigem Entgelt gegen den AG durch deutsche Sozialversicherungsträger, Einzugsstellen, Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates erhoben werden, insbesondere gemäß

- § 14 AEntG wegen ausstehendem tarifvertraglichem Mindestentgelt oder ausstehender Beiträge im deutschen Urlaubskassenverfahren;
- § 13 MiLoG iVm. § 14 AEntG wegen ausstehendem gesetzlichem Mindestlohn;
- § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Sozialbeiträge und

- 150 Absatz 3 SGB V und § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge.

(7) Die Freistellungsverpflichtung des NU gemäß obigem § 18 Abs. 6 umfasst auch Verstöße durch vom NU beauftragte Nachunternehmer und Verleiher. Für den Fall, dass dem NU aufgrund von Verstößen seiner Nachunternehmer und/oder Verleiher gegen die Bestimmungen aus § 18 Abs. 6 dieser ZVN (z. B. § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Absatz 3a SGB IV, 150 Absatz 3 SGB V) eigene Freistellungsansprüche zustehen, tritt der NU diese Freistellungsansprüche erfüllungshalber an den AG ab, der diese Abtretung annimmt.

(8) Verstößt der NU gegen die wesentlichen Vertragspflichten von Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 (z. B. fehlende oder lückenhafte Vorlage von Nachweisen), so steht dem AG die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu (§ 320 BGB). Der AG ist dann berechtigt, Werklohnzahlungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in unter Berücksichtigung des Haftungsrisikos des AG angemessenem Umfang ganz oder teilweise nach billigem Ermessen einzubehalten. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

(9) Der NU versichert, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

(10) Der NU versichert, dass er bei der Leistungserbringung – soweit einschlägig – über eine gültige Erlaubnis oder Berechtigung nach dem GüKG (EU-Lizenz oder Güterkraftverkehrserlaubnis) verfügt einschließlich der erforderlichen Arbeitsgenehmigungen oder Fahrerbescheinigungen für das eingesetzte Fahrpersonal. Auf Anforderung legt er dem AG sämtliche hierfür erforderlichen Nachweise vor.

(11) Verstößt der NU, seine Organe oder Mitarbeiter, gegen die Bestimmungen von § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 9 dieser ZVN und wird der Verstoß nicht nach Setzung einer angemessen Frist vom NU vollständig geheilt, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Weitere Ansprüche des AG (z. B. Schadensersatz) sowie die Rechte des AG aus § 19 dieser ZVN bleiben unberührt.

## § 19 Lieferantenkodex SWIETELSKY

(1) Der NU erkennt den Lieferantenkodex der SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. (abrufbar unter: www.swietelsky.de/nachhaltigkeit/lieferkette/) als entsprechend rechtsverbindlich an und bekennt sich zur Einhaltung aller der in dem Lieferantenkodex enthaltenen Grundsätze. Verstöße hiergegen trotz Abmahnung mit erfolgloser Fristsetzung berechtigen den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund und zum Schadensersatz.

(2) Für den Fall, dass es entlang der Lieferkette des NU (z. B. unmittelbare Zulieferer des NU, Hersteller) zu Verstößen gegen den Lieferantenkodex kommt, ist der NU zur Aufklärung und zur Weitergabe von Information bezüglich (mutmaßlicher) Menschenrechtsverletzungen an den AG verpflichtet; das GeschGehG ist zu berücksichtigen.

(3) Für den Fall, dass der NU trotz angemessener Fristsetzung zu geeigneten Abhilfemaßnahmen Menschenrechtsverletzungen, wie im Lieferantenkodex des AG beschrieben, durch unmittelbare Zulieferer oder im eigenen Geschäftsbereich des NU schuldhaft nicht beendet, ist der AG als ultima ratio zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Jedwede Ansprüche des NU in Zusammenhang mit der Kündigung des AG wegen Menschenrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## § 20 Kündigung

(1) Für die Kündigung des Vertrags zwischen den Parteien gelten die §§ 8 und 9 VOB/B sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Teilkündigung des AG ist auch dann zulässig, wenn kein in sich abgeschlossener Teil der Leistung vorliegt, sondern ein abgrenzbarer Teil des geschuldeten Werks.

(3) Im Falle einer Kündigung durch den AG steht dem NU kein Zurückbehaltungsrecht an für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Ausführungs-, Planungs-, Vertrags- und sonstigen Unterlagen zu.

(4) Die Kündigungsrechte des AG aus wichtigem Grund gemäß den Bestimmungen dieser ZVN (insbesondere aus § 18 Nachunternehmer-Compliance und § 19 Lieferantenkodex) bleiben unberührt.

## § 21 Schlussbestimmungen

(1) Der AG behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber-, Marken- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den davon umfassten Bauvorhaben bestehen. Zur Übertragung von Rechten bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem AG.

(2) Veröffentlichungen des NU über das Bauvorhaben sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Die Aufstellung eines Bauschildes bedarf ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG.

(3) Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem NU und dem Auftraggeber des AG (Bauherrn) sind nicht erlaubt.

(4) Soweit der AG im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten des NU und/oder der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte erhebt und verarbeitet, erfolgt dies zur Vertragsdurchführung und zur Wahrung berechtigter Interessen. In bestimmten Fällen ist der AG zur Auskunft an öffentliche Stellen gesetzlich verpflichtet (z. B. § 28e Abs. 3c SGB IV). Rechtsgrundlage der Datenerhebung/-verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) und/oder f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist München. Jeder Vertragspartner kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

(6) Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser ZVN berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; für Lücken in diesen ZVN gilt dies entsprechend.